

Satzung des Regionalpark Rosengarten e.V.

- Fassung 2016 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalpark Rosengarten e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21244 Buchholz i.d.N. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Regionalpark Rosengarten e.V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist Träger des „Regionalparks Rosengarten“. Die räumliche Zuständigkeit entspricht der Fläche des Regionalparks. Der Regionalpark umfasst das in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet.
- (3) Der Regionalpark Rosengarten e.V. fördert die Lebens-, Erholungs- und Standortqualität des Regionalparks Rosengarten und damit auch der Metropolregion Hamburg insgesamt. Er engagiert sich für die abgestimmte, Gemeinde- und Ländergrenzen übergreifende, nachhaltige Entwicklung seines Gebiets.
- (4) Zu den Zielen des Regionalpark Rosengarten e.V. zählt es insbesondere,
 - die vielfältige Kulturlandschaft des Regionalparks zu erhalten, zu entwickeln und in Wert zu setzen,
 - das Tourismus- und Erholungsangebot weiterzuentwickeln,
 - den Regionalpark Rosengarten und seine Angebote bekannt zu machen,
 - die regionale Identität und die Heimatverbundenheit der Bevölkerung zu fördern,
 - die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken.

Um die genannten Ziele zu erreichen,

- initiiert und realisiert der Regionalpark Rosengarten e.V. geeignete Projekte und Maßnahmen (z.B. den Betrieb einer Tourist-Information)
- pflegt den Austausch und die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Vereinen, Unternehmen und weiteren relevanten Institutionen.

(5) Handlungsgrundlage des Regionalpark Rosengarten e.V. ist ein regelmäßig fortzuschreibendes Regionales Entwicklungskonzept. Zur Umsetzung dieses Konzeptes und Koordination der laufenden Arbeit unterhält der Verein ein Regionalmanagement.

(6) Die kommunale Planungshoheit, die Interessen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft sowie der Jagd und Fischerei bleiben gewahrt

(7) Die Mitgliederversammlung kann die Befugnis, weitere Aufgabenfelder im Sinne von § 2 Abs. 3 festzulegen, auf den Vorstand übertragen.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person sowie sonstige Vereinigungen kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Gemeinden Rosengarten und Neu Wulmstorf, die Stadt Buchholz in der Nordheide, die Samtgemeinde Hollenstedt mit ihren Mitgliedsgemeinden, der Landkreis Harburg und die Freie und Hansestadt Hamburg sind besondere Mitglieder hinsichtlich der Beitragszahlung und des Stimmrechtes.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird durch den Bezirk Harburg und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vertreten.

(3) Der Beitritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches, die mit Gründen zu versehen ist, ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag entscheidet. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Mitgliedschaftsbestätigung. Der Vorstand kann die Befugnis zur Entscheidung über die Aufnahme für bestimmte Mitgliedergruppen auf den/die Vorsitzende delegieren. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand über die Aufnahmen zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds,
- bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Freiwilliger Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit Ausnahme der besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.

Besondere Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des folgenden Jahres kündigen. Während der Mitgliedschaft eingegangene Finanzierungsverpflichtungen der besonderen Mitglieder gegenüber dem Regionalpark Rosengarten e.V. und weiteren Partnern werden von der Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bzw. für die besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 für das folgende Kalenderjahr.

(3) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt und seinen Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleibt.

(4) Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, können vom Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem begründet mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschlussbeschluss. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Finanzielle Mittel, Mitgliedsbeiträge und Stimmrechte

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche Mittel, insbesondere durch Ausnutzung der Förderprogramme der Metropolregion Hamburg, der Länder Niedersachsen und Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und der

Europäischen Union sowie durch Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Stiftungen und Spenden und Sponsoren aufgebracht werden.

(2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Vereinsaufnahme fällig. Bei Aufnahme nach dem 1.7. ist der halbe Jahresbeitrag fällig. In den Folgejahren ist der Beitrag als Jahresbeitrag jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Grundlage der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(4) Die Mitgliedsbeiträge können für die unterschiedlichen Kategorien von Mitgliedern unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Die Beiträge für die besonderen Mitglieder gemäß § 3 (2) sind gleich hoch.

(5) Neben dem Mitgliedsbeitrag leisten die besonderen Mitglieder gemäß § 3 (2) dem Verein jährlich eine nicht zweckgebundene Zuwendung. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes.

(6) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsziele über die Mitgliedsbeiträge hinaus auch durch eine aktive Mitarbeit im Verein, insbesondere durch Beratungsleistungen sowie Arbeits- und Hilfeleistungen, zu unterstützen.

(7) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung wird wie folgt festgelegt:

- Einfache Mitglieder: Natürliche Personen haben 1 Stimme, Familien (Ziff. 1.2 der Beitragsordnung) haben 1 Stimme.
- Juristische Personen, außer die besonderen Mitglieder gemäß § 3 (2), haben 5 Stimmen.
- Sonstige Vereinigungen haben 5 Stimmen.
- Besondere Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 haben mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils 100 Stimmen. Für die Freie und Hansestadt haben das Bezirksamt Harburg und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt je 100 Stimmen.

Mit Ausnahme der Samtgemeinde Hollenstedt und ihrer Mitgliedsgemeinden kann das Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

(8) Die Rechte der besonderen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 werden durch stimmberechtigte Vertreter ausgeübt. Der Landkreis Harburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Stadt Buchholz i.d.N., die Gemeinden und die Samtgemeinden können je angefangene 25 Stimmen einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

Einer der Vertreter muss der Hauptverwaltungsbeamte sein. Dieser kann sich vertreten lassen. Das Stimmrecht eines Vertreters ist auf Vertreter des gleichen Mitglieders übertragbar. Die Stimmen eines Mitglieders können nur einheitlich abgegeben werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und das Bezirksamt Harburg üben das Stimmrecht für die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils eigenständig aus. Zu Beginn der Versammlung muss die zur Abstimmung berechtigte Person des Mitglieders benannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung; Entlastung des Vorstandes,
- Beschluss über die Beitragsordnung,
- die nach dieser Satzung durchzuführenden Besetzungen von Vereinsorganen,
- Wahlen einschließlich der Benennungen der persönlichen Vertreter der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für die Gremien des Vereins,

- Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsprogramme,
- Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,
- Auflösung des Vereins nach § 12,
- die sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Aufgaben.

(2) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einzuberufen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Schriftform der Einladung ist auch durch Einladung per E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Form gewahrt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied die Stimmenanteile entsprechend § 5 Absatz 4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn Mitglieder mit einem Drittel der anwesenden Stimmenanteile dies beantragen. Zur Änderung der Satzung, mit Ausnahme der Entscheidung über den Sitz des Vereins, sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmenanteile erforderlich. Die Entscheidung über den Sitz des Vereins ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die/der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn Mitglieder mit mindestens 30 Prozent der Stimmenanteile dies beantragen. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens elf Personen, darunter je ein Vertreter der besonderen Mitglieder gemäß § 3. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden

(1a) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für den/die Vorsitzende beschließen.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens acht Beisitzerinnen/Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden – nicht aber deren persönliche Vertreter im Vorstand – bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung alsbald einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes

während der Amtszeit aus, soll der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden ein Ersatzmitglied berufen.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und von ihm geleitet. Das Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung mitwirken.

(8) Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits- und Pachtverträgen. Kaufverträge sind ab einem Wert von 1.000 € dem Vorstand zugewiesen.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Die Aufgabe der Aufnahme von Mitgliedern kann nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 delegiert werden.

§ 9 Beirat und Projektgruppen

(1) Der Vorstand kann Beiräte berufen, die ihn in fachlichen Fragen beraten. Beiratsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglied des Regionalpark Rosengarten e.V. sein.

(2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Projektgruppen einsetzen. Diese haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht, sich durch weitere fachkundige Personen zu ergänzen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Tätigkeit von Projektgruppen endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 10 Kassenprüfung, Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl nach der Vereinsgründung soll eine/r der Kassenprüferin/Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl darf nicht unmittelbar im Anschluss an eine Amtszeit erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der Stimmenanteile der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die / der Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Geschlechtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung geschlechtsbezogene Formulierungen enthalten sind, gelten diese sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des „Regionalpark Rosengarten e.V.“ am 14.04.2016 beschlossen und tritt zum 15. April 2016 in Kraft.

Regionalpark Rosengarten – Gebiet

